

**LENK**

Gutenbrunnenstr. 17b
T +41 33 736 88 88

GSTAAD

Kirchstrasse 7
T +41 33 748 78 88

SPIEZ

Oberlandstrasse 10
T +41 33 655 80 80

info@troag.ch
www.troag.ch

Sehr geehrte Kunden und Geschäftspartner

Wieder hat sich viel getan und wir informieren Sie gerne über Aktuelles aus dem Bereich Steuern und über Neuigkeiten der T&R Oberland AG:

Steuerliche Neuregelung Aus- und Weiterbildungskosten

Für die Steuerperiode 2014 mussten viele Steuerpflichtige eine bittere Pille schlucken. Im Kanton Bern wurde die bisherige Pauschalregelung für Berufskosten so geändert, dass es vielerorts zu empfindlichen, steuerlichen Mehrbelastungen kam. Erfreulich dagegen liest sich die Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten, welche ab dem 1.1.2016 auf Bundesebene und in allen Kantonen gelten wird. Neu werden nach abgeschlossener Erstausbildung alle beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten zum steuerlichen Abzug zugelassen. Die alte Regelung hatte in der Vergangenheit immer wieder zu stossenden Situationen geführt, weil Weiterbildungen nur im engen Zusammenhang mit der aktuellen Tätigkeit steuerlich geltend gemacht werden konnten.

Falls Sie nun nach abgeschlossener Grundausbildung in naher Zukunft eine berufliche Weiterbildung in Angriff nehmen wollen, lohnt es sich somit, allfällige Rechnungen - wenn immer möglich - erst im 2016 zu zahlen. Damit erlangen auch diese schon die volle Abzugsberechtigung.

360°-Überblick „Liegenschaften und Steuern“

Rund um die Liegenschaften gelten diverse steuerliche Spezialregelungen – Stolpersteine, welchen man mit der richtigen Information und guter Planung meist ausweichen kann. Auch bieten Liegenschaften oft interessantes Steueroptimierungspotential, das es zu erkennen und zu nutzen gilt. Im Sinne einer Dienstleistung für unsere Kunden haben wir zu diesem Thema eine Kurz-Information zusammengestellt. Die 360°-Information zu den Immobiliensteuern ist in den Sprachen Deutsch, Französisch und Englisch verfügbar. Sie kann auf unserer Website (www.troag.ch) im Bereich Service/Downloads heruntergeladen werden. In diese Thematik fällt auch die durch die Steuerverwaltung mancherorts vorgenommene Anpassung der Mietwerte auf das Steuerjahr 2015. Hier sei erwähnt, dass eine Einsprache gegen den neuen Eigenmietwert erst ab 2016 möglich ist, wenn die Eigentümer die Veranlagungsverfügung für die Kantons- und Gemeindesteuern für das Steuerjahr 2015 erhalten.

IN EIGENER SACHE:

Niederlassung Spiez

Seit diesem Juli betreibt die T&R Oberland AG auch in **Spiez** eine Niederlassung. Nach dem unerwarteten Tod unseres Berufskollegen Markus Spring (Treuhandler und Wirtschaftsprüfer aus Spiez) Ende Juni bot sich uns die Möglichkeit, sein Treuhandbüro weiterzuführen. Nach einer recht kurzen Entscheid- und Planungsphase haben wir diesen Schritt gewagt. Mit den bestehenden Mitarbeiterinnen und unter der Leitung von Thomas Meyer (dipl. Wirtschaftsprüfer) wollen wir auch diesen Standort in bewährter Art und Weise betreiben. Wir freuen uns auf diese spannende und herausfordernde Aufgabe.

Nachwuchskräfte

Am 3. August hat **Carlos Fernandes** seine kaufmännische Lehre im Büro Lenk angetreten und **Fabienne Hirschi** hat den zweiten Teil ihrer kaufmännischen Lehre im Büro Gstaad begonnen. Wir wünschen den beiden und auch **Michaela Kuhnen**, welche das dritte Lehrjahr an der Lenk in Angriff nimmt, viele wertvolle Erfahrungen und Spass in der Ausbildung. **Sina Reichenbach**, welche ihre Ausbildung im Büro Gstaad im Juli erfolgreich abgeschlossen hat, durfte in den letzten Wochen eine **Spezialauszeichnung** in Empfang nehmen. Sie hat die drittbeste Branchenprüfung im Kanton Bern gemacht – eine tolle Sache, die natürlich auch uns als Ausbildungsbetrieb mit etwas Stolz erfüllt.

T&R-Event

Im November 2014 konnten wir mit Nina Caprez Grenzerfahrungen beim Versuch der Bezwingung des „Orbayu“ hautnah miterleben – Faszination Extremsport pur! Wir wollen nicht zu viel verraten – aber auch der diesjährige T&R-Event wird anregend, faszinierend und spannend sein.

Streichen Sie sich daher schon heute den **20. November 2015** in Ihrer Agenda rot an – wir freuen uns auf Sie.

Herzliche Grüsse
T&R Oberland AG

BEGRENZTER FAHRKOSTENABZUG DURCH FABI

EINLEITUNG

Als Folge des Volksentscheids vom 9. Februar 2014 bezüglich Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) wird der Fahrkostenabzug auf Bundesebene per 1. Januar 2016 auf maximal CHF 3'000 beschränkt. Diese Beschränkung gilt auch für alle nationalen und internationalen Wochenaufenthalter.

ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

Ursprünglich hatte der Bundesrat für den ersten Ausbauschritt der Eisenbahninfrastruktur CHF 3.5 Mrd. vorgeschlagen. Das Parlament erhöhte den Betrag auf CHF 6.4 Mrd., um auch regionale Anliegen zu berücksichtigen, was jedoch einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf auslöste. Daher beschloss das Parlament unter anderem, den berufsbedingten Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer zu begrenzen (einige Parlamentarier wollten ihn sogar ganz streichen). Die Plafonierung wurde so gewählt, dass die Kosten für regionale Verbundabonnemente und für ein Generalabonnement der 2. Klasse grösstenteils abzugsfähig bleiben.

In der Juni-Session des Jahres 2013 wurde das neue Gesetz definitiv verabschiedet. Da die Bundesverfassung geändert werden musste, wurde eine Volksabstimmung angesetzt, welche die Änderungen am 9. Februar 2014 guthiess.

Nebst den finanziellen Auswirkungen soll auch der Trend zu stetig längeren Arbeitswegen eingedämmt werden. Von den Änderungen wird somit auch eine Lenkungswirkung beabsichtigt, die dazu beitragen soll, dass Wohn- und Arbeitsort näher zusammenrücken.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE GESETZGEBUNG

Aufgrund der Änderungen der Bestimmungen zur Finanzierung und dem Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) ergaben sich verschiedenste Änderungen in der Gesetzgebung. Dies sind unter anderem:

- Bundesverfassung
- Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)
- Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABIG)
- Berufskostenverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements
- Diverse kantonale Gesetze, Verordnungen und Reglemente

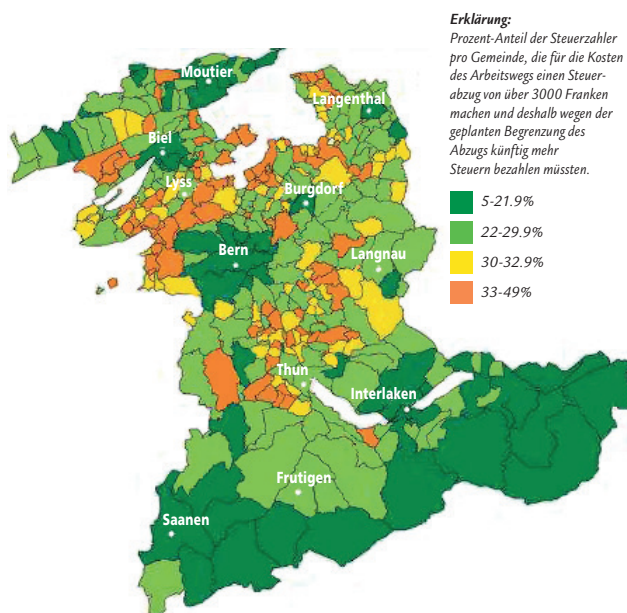
BETROFFENER PERSONENKREIS

Wird der Arbeitsweg mit dem Auto in Angriff genommen (und die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ist nicht möglich oder zumutbar), entspricht der maximale Abzug bei einem km-Ansatz von 70 Rp. 4'285 km jährlich. Bei 220 Arbeitstagen ergibt dies eine maximal tolerierte Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsplatz von knapp 10 km resp. 5 km (bei 2 resp. 4 Fahrten pro Tag). Aufgrund dieser Beschränkung erübrigt sich auch eine Abstufung des Ansatzes (Rp./km) im Verhältnis zur Fahrleistung. Doch diese Beschränkung gilt auch für alle anderen Auslagen be-

züglich des Arbeitsweges, d. h. auch für die Abonnemente des öffentlichen Verkehrs wie z. B. die GAs. Pikanterweise können so wegen einer Vorlage für die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs nun auch die Kosten für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs nicht vollständig abgezogen werden.

Gemäss Bundesamt für Statistik sind in der Schweiz 90 % der erwerbstätigen Personen Pendler, vier Fünftel davon machen Fahrkosten geltend.

In den Abstimmungsunterlagen wurde noch davon ausgegangen, dass rund 80% der Steuerpflichtigen von der Neuerung nicht betroffen sein werden. Diese Annahme mag für Ballungszentren zutreffen. Für den Kanton Bern hat eine Analyse jedoch ergeben, dass 32% der Steuerpflichtigen über CHF 3'000 Fahrkosten geltend gemacht haben. Der Anteil dieser Personen schwankt von Gemeinde zu Gemeinde stark, wie folgende Grafik veranschaulicht:



Auch der Regierungsrat des Kantons Obwalden hat im Zusammenhang mit der Teilrevision des Steuergesetzes untersuchen lassen, wie viele der unselbständig erwerbenden Personen mehr als CHF 3'000 Fahrkosten geltend machen. Rund 75% tun dies. Mit anderen Worten führt die Änderung bei 75% der unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen des Kantons Obwalden zu einer Steuererhöhung.

BESTEUERUNG NACH DER WIRTSCHAFTLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Ein Grundsatz der Bundesverfassung ist die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Aus dieser wird das objektive Nettoprinzip abgeleitet. Dieses Prinzip besagt, dass steuerlich vom Nettoerwerbseinkommen die Gewinnungskosten abgezogen werden können. Zu diesen Kosten zählen unter anderem die Fahrkosten. Die beschlossene Begrenzung des berufsbedingten Fahrkostenabzugs stellt einen erheblichen Eingriff

in das objektive Nettoprinzip und so auch in den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dar. Da die Begrenzung explizit im DBG und im StHG vorgesehen ist, kann ihre Anwendbarkeit nicht auf die Verfassungsmässigkeit hin überprüft werden.

Die Steuerpflichten werden so also unter Umständen auf einer Bemessungsgrundlage besteuert, die höher als der effektive Nettoeinkommenszufluss ist. Anders ausgedrückt liegt eine Überbesteuerung vor, da ein Einkommen besteuert wird, das gar nicht erzielt wurde.

KANTONE

Die Kantone können auf freiwilliger Basis einen Maximalbetrag für den Abzug der Fahrkosten vorsehen. Das StHG sieht dies im Artikel 9 so vor. Es besteht jedoch nur die Möglichkeit eines fixen Maximalbetrages. Alternative Methoden wie z. B. einen prozentmässigen Abzug oder das Vorsehen eines „Selbstbehaltes“ sind nicht gestattet.

Zweifelsohne werden einige Kantone von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, auch wenn die Mehreinnahmen wohl nicht für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur eingesetzt werden. So begründet z. B. der Kanton Bern die Übernahme des Maximalbetrages wie folgt: „Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 3'000 Franken ist für die Regierung eine der wesentlichen einnahmeseitigen Massnahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung. Die finanziellen Perspektiven des Kantons erlauben es nicht, auf diesen Baustein zur Gesundung der Kantonsfinanzen zu verzichten.“

Auch verschiedenste andere Kantone werden wohl einen Maximalbetrag von CHF 3'000 vorsehen. So z. B.: AG, FR, LU, OW, SG, ZH. Doch auch andere Maximalbeträge sind möglich. So planen folgende Kantone andere Abzüge (resp. haben diese bereits festgelegt): AR CHF 6'000, NW CHF 6'000, SO CHF 3'000-5'000, TG CHF 4'500.

Finanziell ist diese Anpassung für die Kantone interessant. Allein der Kanton Bern rechnet infolge der Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3'000 mit Mehreinnahmen von CHF 53 Mio. für die Kantonssteuern resp. CHF 28 Mio. für die Gemeindesteuern.

AUSWEITUNGEN

Die bestehenden Gesetze sehen eine Abzugsbegrenzung nur für unselbständig erwerbende Personen vor. Eine Ausweitung auf die selbständig erwerbenden Steuerpflichtigen ist nicht vorgesehen. Diese können weiterhin sämtliche Kosten geltend machen, was wiederum einen Verfassungsverstoss darstellen würde.

Interpretation der ESTV und der SSK

Hingegen sind die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) sowie die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) der Auffassung, dass die FABI-Vorlage zu einer Aufrechnung zum steuerbaren Einkommen führen muss, wenn der Arbeitgeber ein Geschäftsauto zu Verfügung stellt. Sie sehen einen Anpassungsbedarf bei der Besteuerung von Steuerpflichtigen mit einem Geschäftsfahrzeug.

Privatanteile an Geschäftsfahrzeugen

Wird von einem Unternehmen ein Geschäftsfahrzeug zu Verfügung gestellt und kann dieses Fahrzeug auch privat genutzt wer-

den, muss ein Privatanteil verrechnet werden. Dieser beträgt, nach aktueller Praxis, in der Regel jährlich 9.6% des Anschaffungspreises (exkl. MWST) und wird einem Lohnbezüger auf den Lohn aufgerechnet oder in Rechnung gestellt. Alternativ kann der Betrag des Privatanteils auch mittels eines Bordbuches ermittelt werden. Die Aufrechnung unterliegt den direkten Steuern, der Mehrwertsteuer sowie den Sozialversicherungen. Die Pauschale von 9.6% deckt die Kosten ab, welche durch die private Nutzung des Fahrzeugs entstehen. Die Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsplatz, welche grundsätzlich auch eine private Auslage darstellt, ist darin nicht enthalten. Im Gegenzug darf der Lohnbezüger in seiner privaten Steuererklärung keinen Abzug für die Fahrkosten vornehmen. Aus Sicht der direkten Steuern ist dies also ein Nullsummenspiel (es erfolgt keine Aufrechnung, dafür kann aber auch kein Abzug erfolgen).

Mögliche Ausweitung

Ist der Gegenwert der unentgeltlichen Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsplatz höher als CHF 3'000, würde eine Ungleichbehandlung entstehen. Alle Arbeitnehmer, welche die Kosten für ihr Fahrzeug selber bezahlen, können neu ja nicht mehr als CHF 3'000 steuerlich abziehen. Eine solche Ungleichbehandlung soll vermieden werden. Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, dies zu berücksichtigen:

1. Erfassung auf dem Lohnausweis: Die Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsplatz wird beziffert (z. B. mit 70 Rp. pro Kilometer) und auf dem Lohnausweis aufgeführt. Dies hätte jedoch mehrere Nachteile: Der Arbeitgeber müsste für alle betroffenen Mitarbeiter die gefahrenen Kilometer ermitteln und bewerten. Zudem würde die entsprechende Aufrechnung wohl auch der Mehrwertsteuer und den Sozialversicherungen unterliegen. Den maximalen Fahrkostenabzug bereits auf dem Lohnausweis zu berücksichtigen, sollte vermieden werden (da nicht für alle Kantone der maximale Abzug von CHF 3'000 gilt).
2. Erfassung in der privaten Steuererklärung: Kommt der Arbeitnehmer in den Genuss eines Geschäftsfahrzeuges, muss er in seiner Steuererklärung ein zusätzliches steuerbares Einkommen erfassen. Dieses wird zu 70 Rp. pro Kilometer bewertet. Im Anschluss kann er einen Abzug für die Fahrkosten vornehmen.

Sollten die Behörden die beabsichtigte Aufrechnung der Arbeitswegkosten umsetzen wollen, so müsste auch bei der Quellensteuer eine teilweise Aufrechnung erfolgen. Hier wird der Arbeitgeber nicht umhinkommen, die notwendigen Daten zu erfassen. Gemäss der SSK sollte die Aufrechnung der Arbeitswegkosten keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungen haben. So wäre die Erfassung auf dem Lohnausweis nicht möglich. Dann ist zu definieren, wie die Abrechnung bei Quellensteuerpflichtigen erfolgen soll.

Ähnliche Fragestellungen ergeben sich, wenn der Arbeitgeber aus geschäftlichen Gründen ein Generalabonnement abgibt, da die Preise mit CHF 3'655 für die 2. Klasse resp. 5'970 für die 1. Klasse beide höher als der Maximalbetrag sind.



AUSWIRKUNGEN DER MASSNAHME

Wie sich die Begrenzung des Fahrkostenabzuges auf das Verhalten der Pendler auswirken wird, ist schwierig abzuschätzen. Grundsätzlich hat die Steuerreduktion die angefallenen Fahrkosten bis anhin nicht eliminiert sondern lediglich gemindert. Vielleicht wird jedoch durch die zusätzliche Steuerbelastung eine Schmerzgrenze erreicht, welche zu einem Umzug (oder Arbeitsplatzwechsel) führen könnte. Die betroffenen Personen haben grundsätzlich vier Möglichkeiten:

1. Sie können die höhere Steuerbelastung und das daraus resultierende tiefere frei verfügbare Einkommen akzeptieren.
2. Bezug einer Wohnung näher am Arbeitsort (Wochenaufenthalter). Abzugsfähig wären dann die gesamten Kosten des Wochenaufenthaltes (Wohnkosten, auswärtige Verpflegung, wöchentliche Fahrkosten zur Wohnung) und die täglichen Fahrkosten von der Wohnung zum Arbeitsort (bis CHF 3'000).
3. Wechsel des Wohnsitzes näher zum Arbeitsort
4. Wechsel des Arbeitsorts näher zum Wohnsitz

Tendenziell profitieren könnten die Kantone, welche zurzeit einen positiven Pendlersaldo aufweisen (es pendeln mehr Personen in den Kanton, um dort zu arbeiten als umgekehrt). Ein solcher Kanton ist Bern. Kantone mit einem negativen Pendlersaldo, wie die Kantone Freiburg und Solothurn, könnten mit einer zu restriktiven Begrenzung des Abzuges die Steuerpflichtigen vergraulen. So mahnt auch der Regierungsrat des Kantons Solothurn zur Vorsicht.

Auch die mögliche Ausweitung auf die Geschäftsfahrzeuge und die entsprechende beabsichtigte Aufrechnung der Arbeitswegkosten könnten zu verschiedensten Mehrbelastungen führen (insbesondere, wenn die Abrechnung über den Lohnausweis abgewickelt werden soll). Ob die Mehreinnahmen der öffentlichen Haushalte und Sozialversicherungen auch dem ursprünglichen Zweck (der Eisenbahninfrastruktur) gewidmet werden können, ist fraglich:

- Direkte Bundessteuern: ist so vorgesehen
- MWST: denkbar
- Kantone / Gemeinden: unwahrscheinlich
- Sozialversicherungen: ausgeschlossen

Es ist also gut möglich, dass der grösste Teil der Mehrbelastungen überhaupt nicht dem Eisenbahnnetz zu Gute kommt.

BEISPIEL

Das Ehepaar Müller verfügt vor der Abzugsbeschränkung über ein steuerbares Einkommen von CHF 100'000. Der Arbeitsweg der verdienenden Person beträgt 30 km, welcher zwei Mal täg-

lich zurückgelegt wird (220 Tage im Jahr). Die abzugsfähigen Fahrkosten belaufen sich nach altem Recht auf CHF 8'920. Hiervon werden neu CHF 5'920 gestrichen. Wohnt das Ehepaar in der Gemeinde Schwarzenburg (Kanton Bern), ergibt sich folgender Vergleich:

Art der Steuern	Vorher	Nachher	Diff.
Bund	1'968	2'288	320
Kanton/Gemeinde/Pfarrei	19'902	21'376	1'474
Total	21'870	23'664	1'794

Die zusätzliche Steuerbelastung des Ehepaares Müller in Plaffeien (Kanton Freiburg) resp. Biberist (Kanton Solothurn) wäre fast identisch (CHF 1'781 resp. CHF 1'788).

Erfolgt bei einem Geschäftsfahrzeug die Korrektur über den Lohnausweis, kommen zusätzlich noch knapp CHF 440 für die Mehrwertsteuer und gut CHF 2'000 Beiträge an die Sozialversicherungen dazu (da die Beiträge an die Sozialversicherungen steuerlich abzugsfähig sind, wäre im Gegenzug die Steuerbelastung um ca. CHF 300 tiefer).

Der Gesamtbetrag der Mehrbelastungen beläuft sich also auf maximal CHF 4'000, wovon ca. CHF 750 Einnahmen des Bundes darstellen. Dies entspricht weniger als 20%.

FAZIT

Die Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur wird für unselbstständig Erwerbende zu einer merklich höheren Steuerbelastung führen. Zudem wird auch der administrative Aufwand für die Arbeitgeber, die Steuerverwaltungen und die Steuerpflichtigen zunehmen.